

UNSERE MENSCHENRECHTSRICHTLINIE

In der SCHÜTZ Gruppe (nachfolgend „SCHÜTZ“ genannt) setzen wir uns entschlossen für die Förderung eines Arbeitsumfelds ein, das sich durch gegenseitigen Respekt und Rücksichtnahme, Zusammenarbeit, Vertrauen, Integrität und Würde auszeichnet. Diese Werte sind Bestandteil unserer zentralen Geschäftsgrundsätze, unserer SHEQ Policy und unserer Verhaltensrichtlinie (Code of Conduct).

SCHÜTZ verpflichtet sich zudem zur Einhaltung aller anwendbaren nationalen und lokalen Gesetze und Bestimmungen, Arbeitsrechte und Rechtsvorschriften sowie zur strikten Einhaltung der Menschenrechte. Ihre Anwendung erstreckt sich auf jeden unserer Beschäftigten und dasselbe erwarten wir auch von unseren Partnern (Lieferanten, Kunden sowie Dritte wie z. B. Gemeinschaften).

Daher halten wir die Grundsätze der Europäischen Menschenrechtskonvention und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, der Internationalen Pakte über bürgerliche und politische Rechte sowie wirtschaftliche, soziale und politische Rechte, des United Nations Global Compact, der dreigliedrigen Grundsatzerklärung über multinationale Unternehmen und Sozialpolitik der ILO („MNE-Erklärung“), der OECD-Leitsätze für internationale Unternehmen und der ILO-Erklärung von 1998 über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit ein.

Wir legen großen Wert auf die effizienten und sozialen Standards und Werte, die wir anwenden und befolgen.

Infolgedessen sind unsere Position zum Thema Menschenrechte und die Menschenrechtsprinzipien in unseren nachstehenden Grundsätzen verankert:

- Nichtdiskriminierung und Chancengleichheit bei der Arbeit
- Arbeitsbedingungen, faire Behandlung am Arbeitsplatz und Verbot der Belästigung
- Keine Kinder-, Zwangs- oder Pflichtarbeit und Achtung indigener Rechte

Diese Grundsätze sind für die weltweiten Geschäftstätigkeiten von SCHÜTZ verbindlich und werden durch die lokalen Rechtsvorschriften ergänzt. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von SCHÜTZ werden für diese Grundsätze sensibilisiert und mit ihnen vertraut gemacht. Wir betrachten die Vielfalt unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die im Tagesgeschäft und in Projekten zusammenarbeiten, als großen Vorteil und wichtigen Erfolgsfaktor für unser Unternehmen.

ARBEITSBEDINGUNGEN, FAIRE BEHANDLUNG AM ARBEITSPLATZ UND VERBOT DER BELÄSTIGUNG

SCHÜTZ befolgt alle geltenden Gesetze hinsichtlich Arbeitszeit, Überstunden, bezahltem Urlaub, Elternzeit, Mutterschutz, Sozialversicherung, Gehalt und Sozialleistungen sowie Urlaubsanspruch.

Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben das Recht auf den Erhalt einer ordnungsgemäßen Dokumentation ihres Arbeitsverhältnisses bei SCHÜTZ und die gesetz- und vertragsgemäße Beendigung ihres Beschäftigungsverhältnisses.

Arbeitsentgelte werden regelmäßig und vollständig ausgezahlt, und zwar mindestens in Höhe des gesetzlichen Mindestlohngemäßen nationalen oder lokalen Gesetzen und Branchenstandards. Wir garantieren die Fairness und Wettbewerbsfähigkeit unserer Vergütungsstruktur in allen Positionen des Unternehmens. Abzüge von der Grundvergütung als Disziplinarmaßnahme sind nicht gestattet, soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist.

Arbeitgeberleistungen, Prämien und Boni werden ebenfalls fristgerecht und vollständig ausgezahlt. Ihre Höhe

richtet sich nach der Arbeitsleistung, die anhand von objektiven Kriterien beurteilt wird. Die allgemeinen Lebenshaltungskosten der Beschäftigten werden durch Vergütung und Sozialleistungen angemessen gedeckt.

In keinem Fall übersteigt die Arbeitszeit der Beschäftigten die durch die geltende Arbeitszeitgesetzgebung oder andere nationale Regelungen festgelegte Höchst-arbeitszeit.

Die Zahl der Überstunden überschreitet nicht die durch das nationale Arbeitsrecht festgelegten Höchstgrenzen. Überstunden werden mit Zulagen vergütet, sofern und soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist. Ergänzend und über die zwingenden Bestimmungen hinaus verfügt SCHÜTZ über ein leistungsbezogenes Vergütungssystem.

SCHÜTZ achtet das Recht auf Erholung und Freizeit seiner Beschäftigten und gewährt mindestens einen freien Tag pro Arbeitswoche. Wir sind bestrebt, unseren Beschäftigten flexible Arbeitsmodelle anzubieten, um Privatleben, geschäftliche Anforderungen und Erfordernisse des Unternehmens in Einklang zu bringen.

UNSERE MENSCHENRECHTSRICHTLINIE

Unsere Beschäftigten haben Anspruch auf bezahlten Urlaub, der regelmäßig gemäß den gesetzlichen Bestimmungen gewährt wird. Die Schichtsysteme werden gemäß dem aktuellen medizinischen Kenntnisstand konzipiert.

Den Beschäftigten von SCHÜTZ steht es frei, Vereinigungen ihrer Wahl beizutreten. Soweit gesetzlich zulässig, haben sie ein Recht auf Tarifverhandlungen.

Es entspricht den Grundsätzen von SCHÜTZ, berufliche Entwicklung und beruflichen Aufstieg im Unternehmen durch die Bereitstellung von umfassenden Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten zu fördern und durch die Gewährleistung eines offenen, freundlichen, respektvollen und fairen Arbeitsplatzes zu erleichtern.

NICHTDISKRIMINIERUNG UND CHANCENGLEICHHEIT BEI DER ARBEIT

SCHÜTZ stellt sicher, dass Vielfalt und Chancengleichheit bei der Arbeit im Rahmen der Beschäftigungspraktiken große Bedeutung beigemessen wird. Das Unternehmen bietet Beschäftigten faire Möglichkeiten, ihre beruflichen Karrieren in der Organisation zu entwickeln.

Die Förderung von Vielfalt im Unternehmen erleichtert kreatives Denken und ein problemlösungsorientiertes Betriebsklima und ermöglicht ein höheres Kompetenz-, Innovations- und Produktivitätsniveau.

Es werden keine beschäftigungsbezogenen Entscheidungen getroffen und es wird niemand diskriminiert oder benachteiligt, bevorzugt oder ausgegrenzt aufgrund von Rasse, Nationalität, Geschlecht, körperlicher Konstitution oder Aussehen, sozialer Herkunft, Behinderung, Gesundheitszustand, Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft, Glauben oder Religion, Personenstand, Schwangerschaft, sexueller Orientierung, Geschlechtsidentität, Ausdruck der Geschlechtlichkeit, Hautfarbe, Abstammung, Herkunft, politischer Anschauung, indigenem Status oder sonstiger Merkmale, die durch die geltenden Gesetze geschützt sind.

Unsere Beschäftigten werden unter Berücksichtigung objektiver Stellenanforderungen und Merkmale wie Arbeitsfähigkeit, individueller Qualifikationen und anderer arbeitsbezogener Faktoren beschäftigt, eingestellt, befördert, aus- und weitergebildet, beauftragt, vergütet, entlassen, versetzt, disziplinarisch bestraft, gekündigt, vergütet und ausgewählt.

SCHÜTZ fördert die Vielfalt der Herkunft, des Hintergrunds, der Anschauungen, der Kultur, der Sprache, des Heimatorts und des Denkens, weil wir verstehen, dass Vielfalt die Aktivitäten von SCHÜTZ bereichert und auch die Leistungsfähigkeit des Unternehmens verbessert.

Bei SCHÜTZ sind alle Beschäftigten verpflichtet, für ein Arbeitsumfeld ohne Belästigungen jeder Art zu sorgen. Als Belästigung gilt jede Form von unerwünschtem Verhalten gegenüber einer anderen Person, das eine einschüchternde, feindliche oder entwürdigende

Arbeitsatmosphäre schafft, z. B. unerwünschtes, sexuell bestimmtes Verhalten, Drohungen oder anstößige Bemerkungen, unabhängig von der handelnden Person (Lieferanten, Kunden, Kollegen oder sonstige Dritte). Allgemein zählt hierzu:

- Verbales Verhalten: Verunglimpfungen oder anstößige, obszöne Bemerkungen sowie beleidigende und abfällige Kommentare bei der Arbeit.
- Sexuelle Angebote und sexuelle Gesten, anzügliche Blicke oder Anstarren.
- Sexueller Missbrauch oder Bedrohung.
- Psychische oder physische Nötigung.
- Körperliche Bestrafungen oder Folter.
- Das Anbieten von Vorteilen am Arbeitsplatz gegen sexuelle Gefälligkeiten.
- Berühren, Küssen, Tätscheln, Anfassen im Vorbeigehen oder Übergriffe.
- Zugriff auf und Verbreitung von sexuell orientiertem oder anderweitig unangemessenem Material durch Computer oder andere Kommunikationsarten.
- Verstöße gegen die Hausordnung.

Ebenso ausdrücklich untersagt ist Belästigung aufgrund von gesetzlich geschützten Merkmalen einer Person einschließlich Alter, Rasse, Religion oder Glaubensbekenntnis, Hautfarbe, Geschlecht, Geschlechtsidentität, sexueller Orientierung, Nationalität, Personenstand, Herkunft oder Abstammung, geistiger oder körperlicher Behinderungen, Veteranenstatus, Schwangerschaft, Entbindung, Gesundheitszustand und sonstiger Merkmale. Vergeltung, Ungehorsam, Beschädigung von Firmeneigentum und vorsätzlich riskanter Betrieb von Geschäftsausstattung sind am Arbeitsplatz ebenfalls nicht gestattet.

UNSERE MENSCHENRECHTSRICHTLINIE

Belästigung stellt eine grundlose Beeinträchtigung der Arbeitsleistung des Einzelnen dar und schafft ein aggressives und belastendes Arbeitsklima. Daher wird ein solches Verhalten bei der Arbeit von uns nicht toleriert und mit strikten Disziplinarmaßnahmen geahndet.

Verstöße gegen oder Verletzungen dieser Nicht-diskriminierungs- und Chancengleichheitsgrundsätze werden von SCHÜTZ nicht geduldet, und es werden angemessene Maßnahmen und Sanktionen ergriffen, um dagegen vorzugehen. Wir verfolgen eine Null-toleranzpolitik gegen jede Form von Diskriminierung.

KEINE KINDER-, ZWANGS- ODER PFLICHTARBEIT UND ACHTUNG INDIGENER RECHTE

Im Einklang mit den geltenden bundesstaatlichen, nationalen und lokalen arbeitsrechtlichen Vorschriften, den branchenüblichen Verfahren, den Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) und den Grundsätzen des United Nations Global Compact wird SCHÜTZ keine Beschäftigung von Kindern unter 15 Jahren akzeptieren. Wir schützen die Rechte von Kindern gegen wirtschaftliche Ausbeutung.

Mit Ausnahme von Beschränkungen durch bestimmte strengere Rechtsvorschriften gelten für junge Arbeitnehmer einige Sonderregelungen. Als junge Arbeitnehmer gelten Personen über 15 und unter 18 Jahren. Für junge Arbeitnehmer gilt eine Beschränkung der Arbeitszeit auf acht Stunden täglich. Sie werden in keiner Weise mit gefährlichen Aufgaben betraut (wie z. B. anstrengende körperliche Arbeit, Umgang mit Chemikalien o. Ä.), die ihre Sicherheit, Gesundheit und moralische Entwicklung am Arbeitsplatz beeinträchtigen könnten.

Jeder Beschäftigte hat das Recht, die gewünschte Arbeit frei zu wählen, um sich in den Einrichtungen und Räumlichkeiten von SCHÜTZ zu entwickeln und ein Recht auf freiwillige Beschäftigung durch unser Unternehmen. Infolgedessen wird jede Form der unfreiwilligen Arbeit oder Zwangsarbeit, einschließlich Pflichtarbeit, Gefangenarbeit, Sklavenarbeit und Schuldknechtschaft, nicht geduldet.

Die Rechte von indigenen Völkern und Gemeinschaften werden unter Berücksichtigung aller internationalen Menschenrechtsstandards geachtet.

SCHÜTZ verpflichtet sich selbst zur strikten Einhaltung aller allgemeinen Menschenrechtsgrundsätze und Arbeitsstandards, die für die Leistungsfähigkeit unseres Unternehmens erforderlich sind. Diesbezüglich sind wir entschlossen, sie auf alle unsere Beschäftigten anzuwenden und erwarten dies auch von unseren Lieferanten, Kunden und betroffenen Gemeinschaften.